



FEUERSCHUTZREGLEMENT

der Politischen Gemeinde Kirchberg

vom 3. November 1992

Der Gemeinderat der Polit. Gemeinde Kirchberg erlässt in Ausführung von Art. 4 und 56 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968 und Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969 als Reglement:

A) Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Kirchberg fest.

Geltungs-
bereich

Art. 2

Die Polit. Gemeinde Kirchberg besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Feuerschutz

B) Feuerschutzorgane

Art. 3

Der Gemeinderat wählt für die unmittelbare Handhabung des Feuerschutzes eine Feuerschutzkommission, deren Präsident, den Aktuar, den Feuerwehrkommandanten sowie dessen Stellvertreter und den Feuerschutzbeamten. Die Feuerschutzkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) mindestens einem Mitglied des Gemeinderates;
- b) dem Kommandanten der Gemeindefeuerwehr und seinem Stellvertreter;
- c) weiteren Mitgliedern.

Feuerschutz-
kommission

Der Aktuar und der Feuerschutzbeamte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 4

Der Feuerschutzbeamte:

- a) entscheidet über brandschutztechnische Bewilligungen, soweit die Entscheidung den Feuerschutzorganen der Gemeinde obliegt;
- b) eröffnet die brandschutztechnische Bewilligung, wenn keine Baubewilligung nötig ist;
- c) kontrolliert die bewilligten Neu- und Umbauten, Installationen, Einrichtungen und Lagerungen in bezug auf die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften.

Feuerschutz-
beamter

Art. 5

Die Feuerschauer:

- a) besorgen die Aufgaben nach Art. 23 ff. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz;
- b) erstellen Mängelrapporte, führen darüber Kontrolle und melden nicht rechtzeitig behobene Mängel dem Feuerschutzbeamten;
- c) erstatten der Feuerschutzkommission jährlich Bericht über die Tätigkeit.

Feuer-
schauer

Art. 6

Der Kaminfeger führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet sie auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Einsichtnahme.

Kaminfeger

C) Schadenbekämpfung

1. Feuerwehr

Feuerwehrdienst

Art. 7

Musterung

Der Kommandant der Gemeindefeuerwehr führt bei Bedarf im Laufe des Jahres eine Musterung der angehenden Feuerwehrpflichtigen durch. Er stellt der Feuerschutzkommission Antrag auf Einteilung der geeigneten Personen.

Art. 8

Einteilung

Die Einteilung in die Feuerwehr erfolgt auf Jahresbeginn, frühestens auf den 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Die Entlassung erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres, spätestens jedoch auf den 31. Dezember des Jahres, an dem das 49. Altersjahr vollendet wird.

Art. 9

Sollbestand

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Sollbestand der Gemeindefeuerwehr fest.

Art. 10

Gleichstellung

Die Dienstleistung in der Feuerwehr Rickenbach TG, Fischingen TG und die Dienstleistung der Samariter, die der Feuerwehr zugeteilt sind, ist dem Feuerwehrdienst gleichgestellt. Die entsprechenden Richtlinien des kantonalen Amtes für Feuerschutz sind einzuhalten.

Art. 11

Befreiung

Von der Pflicht zum aktiven Feuerschutzdienst in der Gemeindefeuerwehr sind diejenigen Personen befreit, welche in Art. 36 Ziff a – i des Gesetzes über den Feuerschutz aufgeführt sind. Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin weitere Feuerwehrpflichtige vom aktiven Feuerwehrdienst befreien, wenn dies im Interesse der Öffentlichkeit liegt. Anstelle des Feuerwehrdienstes ist die Feuerwehrabgabe zu leisten.

Art. 12

vorübergehende Dispens

Der Feuerwehrkommandant kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen vorübergehend von Feuerwehrdienst, höchstens jedoch für zwei Jahre dispensieren. Die Betroffenen bleiben eingeteilt. Die Dispensationszeit wird nicht an die Dienstjahre angerechnet.

Art. 13

Umteilung

Die Feuerschutzkommission kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen zu den Abgabepflichtigen umteilen, insbesondere wenn:

- der Gesuchsteller aus gesundheitlichen Gründen und unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses darum nachsucht;
- der Dienstpflichtige seinen Dienstpflichten nicht genügend nachkommt;
- der Gesuchsteller 15 Jahre Feuerwehrdienst geleistet hat;
- die vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensierte Person nach Ablauf des Dispenses keinen Feuerwehrdienst mehr leisten kann oder will.

Feuerwehrabgabe

Art. 14

Tarif

Die Feuerwehrabgabe wird in Prozenten der einfachen Steuer vom Einkom

men erhoben. Die Feuerwehrabgabe beträgt minimal 12% und maximal 20% der einfachen Steuer vom Einkommen.

Der jährliche Ansatz wird auf dem Budgetweg festgesetzt (Steuerplan).

Sie wird erhoben ab Beginn des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt bis zu dem Jahr, indem das 49. Altersjahr vollendet wird.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten wird sie nur einmal vom Gesamteinkommen erhoben. Unterliegt nur ein Ehegatte der Abgabepflicht, so ist die Feuerwehrabgabe nur zur Hälfte zu entrichten.

Die Feuerwehrabgabe wird nicht in Rechnung gestellt, wenn sie, gemessen an der einfachen Steuer, weniger als Fr. 15.—beträgt.

Art. 15

Befreiung

Von der Leistung der Feuerwehrabgabe ist befreit, wer:

- a) Feuerwehrdienst in der Gemeinde, in einer Nachbargemeinde, in einem Stützpunkt oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr leistet;
- b) in die Feuerwehr der Gemeinde, Nachbargemeinde, des Stützpunktes oder in eine anerkannte Betriebsfeuerwehr eingeteilt, aber vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensiert ist;
- c) während wenigstens 20 Jahren aktiven Feuerwehrdienst in der Schweiz geleistet hat;
- d) eine dem Feuerwehrdienst gleichgestellte Dienstleistung versieht.

Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepartner und dauert für beide Ehepartner bis zum Ende ihrer Feuerwehrpflicht.

Art. 16

Entschädigung

Der Feuerwehrdienst in der Gemeinde Kirchberg wird entschädigt.

Entschädigungen werden ausgerichtet für:

- a) Teilnahme an Einsätzen und Uebungen;
- b) Pikettdienst;
- c) Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen;
- d) Einsatz von Fahrzeugen.

Der Gemeinderat legt die Entschädigung auf Antrag der Feuerschutzkommission fest. Er berücksichtigt die Höchstansätze der vom Regierungsrat festgelegten Entschädigungen für Feuerwehrdienst im regionalen Stützpunkt.

Organisation

Art. 17

Gliederung

Die Gemeindefeuerwehr gliedert sich in Stab, Ersteinsatzelemente, Kompanien und Züge gemäss Organigramm.

Art. 18

Fourier

Dem Fourier obliegen folgende Aufgaben:

- a) Bestandeskontrolle der Feuerwehr und Bearbeitung der Mutationen;
- b) Erstellung der Soldlisten;
- c) Vollzug der Bussenverfügung;
- d) Administrative Arbeiten.

Art. 19

Dienstgrad des Kommandanten

Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Dienstgrad des Kommandanten der Gemeindefeuerwehr.

Art. 20

Ausbildung

Die Feuerwehr hat jährlich durchzuführen:

- a) einen zweitägigen allgemeinen Einführungskurs und einen eintägigen

- Atemschutz-Einführungskurs für Neueingeteilte;
- b) 2 Uebungen für die Ausbildung des Kadets;
 - c) 10 Uebungen für das Ersteinsatzelement;
 - d) 8 Uebungen für die übrige Mannschaft;
 - e) 6 Atemschutz-Uebungen;
 - f) 3 Maschinisten-Uebungen;
 - g) 1 Alarmübung

Art. 21

Uebungsplan

Der Kommandant erstellt die Stoffprogramme für die Uebungen und bestimmt die verantwortlichen Leiter.

Der Jahresübungsplan ist von der Feuerschutzkommission und vom kantonalen Amt für Feuerschutz zu genehmigen.

Art. 22

Vorgesetzte

Die Vorgesetzten sorgen für gute Disziplin. Sie sind für die fachgerechte Ausbildung ihrer Leute verantwortlich. Sie machen dem Kommandanten unverzüglich Meldung über Mängel an Einsatzgeräten, Einsatzmitteln und Ausrüstung. Sie unterstützen den Kommandanten in allen Belangen der Ausbildung und im Ernstfalleinsatz.

Ausrüstung

Art. 23

Persönliches Material

Neueingeteilte haben ihre persönliche Ausrüstung nach dem Erhalt des Aufgebotes zu fassen.

Für unbedeutende Reparaturen, wie kleine Flickarbeiten und Einsetzen von Knöpfen, haben die Dienstpflichtigen selbst aufzukommen. Werden bei Einsätzen Privatkleider beschädigt, so beschliesst die Feuerschutzkommission auf Antrag des Kommandanten über die Verfügung und Höhe des Schadens. Derartige Schäden sind sofort dem Kommandanten zu melden. Nach der Entlassung ist die vollständige Ausrüstung dem Materialwart gereinigt zurückzugeben.

Art. 24

Materialverwaltung

Der Materialwert ist für den Unterhalt der Einsatzgeräte, Einsatzmittel und Ausrüstung verantwortlich. Er veranlasst, unter Mitteilung an den Kommandanten, die notwendigen Reparaturen und führt ein Inventar über das Material. Die Dienstpflichtigen haben mit den Einsatzgeräten, Einsatzmitteln und Ausrüstungen sorgfältig umzugehen. Sie unterstützen den Materialwart in seinen Aufgaben.

Alarm

Art. 25

Feuermeldestelle

Die Gemeinde Kirchberg betreibt die Feuermeldestelle gemeinsam mit der Gemeinde Lütisburg und kann sich einer regionalen Alarmstelle anschliessen. Die Einzelheiten regeln sich nach Vereinbarung.

Art. 26

Alarmierung

Die Dienstpflichtigen werden durch telefonischen Gruppenalarm aufgeboten. Die Angehörigen des Ersteinsatzelementes und Spezialisten werden zusätzlich über Funkalarmempfänger alarmiert. Die Alarmierung wird regelmässig, wenigstens einmal monatlich überprüft.

Art. 27

Pikettdienst

Die Gemeindefeuerwehr unterhält zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft an Wochenenden und Feiertagen einen Pikettdienst. Das Pikett besteht aus einem Offizier und drei weiteren Dienstpflichtigen. Der Kommandant legt die Einzelheiten fest.

Art. 28

Requisition

Die Feuerschutzkommission bestimmt auf Antrag des Kommandanten die Halter von Motorfahrzeuge, die bei Alarm mit ihrem Fahrzeug einzurücken haben.

Art. 28bis

Einsatz-gebiet

Das Einsatzgebiet der Gemeindefeuerwehr umfasst das Gemeindegebiet Kirchberg sowie das Gebiet der Gemeinde Lütisburg. Die Einzelheiten regeln sich nach Vereinbarung mit der politischen Gemeinde Lütisburg.

Art. 29

Hilfeleistung ausserhalb des Einsatzgebietes

Bei Hilferufen von ausserhalb des Einsatzgebietes bestimmt der Einsatzleiter die Anzahl und die Ausrüstung der ausrückenden Mannschaft. Die Feuerwehr rückt nach Alarmstufenplan aus.

Art. 30

Verhalten der Dienstpflichtigen

Die Dienstpflichtigen haben bei Uebungen und Ernstfalleinsätzen volle Einsatzbereitschaft und diszipliniertes Verhalten zu zeigen. Als Disziplinarfehler wird die schuldhafte Verletzung der Dienstpflicht geahndet, insbesondere:

- Verlassen des Dienstes ohne Erlaubnis;
- Stören der Arbeit;
- Nichtbeachten von Befehlen und Aufgeböten.

2. Löschwasserversorgung

Art. 31

Wasserwart

Die Verantwortung des Wasserrates obliegt den einzelnen Korporationen. Der Wasserwart kontrolliert:

- die Einsatzbereitschaft der Löschreserven in den Behältern der öffentlichen Wasserversorgung;
- jeweils vor dem Einwintern die Betriebsbereitschaft der Hydranten, der Abstelleinrichtungen und der Druckreduzierventile;
- monatlich die Betriebsbereitschaft der Pumpwerke und der Fernsteuerung, insbesondere die Funktionstüchtigkeit des Brandalarmschalters und der Löschkappen;
- die ordnungsgemässe Bereitstellung der Hydrantenanlagen nach Löschschieinsätzen und Uebungen;
- die Gebrauchsfähigkeit der Stauvorrichtungen und Feuerweier sowie deren Zugänge.

Er meldet dem Feuerwehrkommandanten die Anlage, die vorübergehend nicht verfügbar sind. Der Wasserwart wird durch die einzelnen Korporationen entschädigt.

Art. 32

Die Korporationen werden verpflichtet, das nötige Löschwasser sicherzustellen und die erforderlichen Anlagen zu errichten und zu erweitern.

Einrichtungen

3. Gefährdungsklassen

Art. 33

Die Einteilung von Bauten und Anlagen in die Gefährdungsklassen nach Art. 125 den Feuerschutz erfolgt durch den Gemeinderat. Die Inhaber der Bauten und Anlagen sind anzuhören.

Einteilung

Gefährdungsklassen 1 bis 3

Art. 34

Die Gebühren für die Bereitstellung der besonderen Massnahmen werden nach Gefährdungsklassen abgestuft. Der Inhaber einer Baute oder Anlage hat von den durch die Gefährdung verursachten Kosten zu tragen.

einmalige Gebühr

- | | |
|---------------------------|-----|
| a) in Gefährdungsklasse 1 | 60% |
| b) in Gefährdungsklasse 2 | 75% |
| c) in Gefährdungsklasse 3 | 90% |

Art. 35

Die jährlich wiederkehrenden Gebühren für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft sind nach dem Aufwand, bis max. 10% der einmaligen Gebühr nach Art. 34 dieses Reglementes zu berechnen. Mit dem Wegfall der Gefährdung durch die Anlage oder Baute entfallen auch die wiederkehrenden Gebühren. Der Inhaber der Baute oder Anlage hat den Wegfall der Gefährdung nachzuweisen.

Wiederkehrende Gebühren

D) Schlussbestimmungen

Art. 36

Das Feuerschutzreglement vom 16. November 1970 wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 37

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch das Finanzdepartement angewendet ab 1. Januar 1993.

NAMENS DES GEMEINDERATES

sig. B. Lengwiler
Gemeindammann

sig. M. Brändle
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt am 10. November 1992.

Vom Finanzdepartement genehmigt am 21. Januar 1993.

